

Fragen und Antworten zur Soforthilfe für Unternehmen und Freiberufler

Allgemeiner Hinweis:

Die Soforthilfe ist eine finanzielle Überbrückung für kleinere Betriebe und Freiberufler, die aufgrund der Corona-Krise in eine existenzielle Notlage geraten sind. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Beantragung ohne diese Voraussetzung zu erfüllen, Betrug ist. Der Betrugstatbestand sieht eine Geldstrafe oder sogar eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass in jeder Fall, der bekannt wird, angezeigt wird und die Soforthilfe zurückzuzahlen ist.

Wie hoch ist der Zuschuss für mein Unternehmen?

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 Euro,
- bis zu 10 Erwerbstätige 7.500 Euro,
- bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro,
- bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro.

Wie sind die Mitarbeiter, insbesondere Teilzeitbeschäftigte und Mini-Jobber bei Punkt 4 des Antrags anzurechnen?

Teilzeitbeschäftigte und Mini-Jobber sind anteilig einer Vollzeitstelle (40 Stunden/Woche) anzugeben. Das heißt eine Beschäftigter mit 20 Wochenstunden entspricht 0,5 Vollzeitkräften. Beschäftigte auf 450 € Basis (Mini-Jobber) sind pauschal mit 0,3 Vollzeitkräften anzurechnen.

Zur Berechnung der Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente:

Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5

Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75

Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1

Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Der Inhaber sind analog anzurechnen. Freiberufler oder Einzelunternehmer ohne Angestellte geben folglich „1“ statt „0“ als Beschäftigte an.

Muss das erhaltene Geld zurückgezahlt werden?

Es handelt sich um einen Zuschuss, der nicht zurückbezahlt werden muss, soweit die Angaben zu den Anspruchsvoraussetzungen im Antrag korrekt waren.

Ein Antragsteller hat mehrere Firmen. Wie viele Anträge kann er stellen?

Pro Firma kann ein Antrag gestellt werden.

Eine Firma hat mehrere Betriebsstätten. Wie viele Anträge kann man stellen?

Pro Firma kann nur ein Antrag gestellt werden unabhängig von der Zahl der Betriebsstätten. Entscheidend ist die Zahl der Beschäftigten.

Kann ein Antrag für einen Nebenerwerb gestellt werden?

Nebenerwerbsbetriebe werden grundsätzlich nicht berücksichtigt, es sei denn, dass auch die Liquidität des Haupterwerbs nahe Null ist. Bitte geben Sie bei einer Antragstellung für die Prüfung an, wie sich Ihre Einkünfte für Haupt- und Nebenerwerb aufteilen (z. B. in Prozent).

Können auch landwirtschaftliche Betriebe einen Zuschuss erhalten?

Förderfähig sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Sinn des § 2 des Gewerbesteuergesetzes und Unternehmen der Landwirtschaft im Rahmen landwirtschaftsnaher sowie hauswirtschaftlicher Tätigkeiten und Dienstleistungen, die bis zu 250 Mitarbeiter beschäftigen. Ausgenommen ist der Bereich der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, d. h. Unternehmen die in der Primärerzeugung oder Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten tätig sind sowie Fischerei- und Aquakultur-Betriebe.

Was versteht man unter dem Punkt 6 „Höhe des entstandenen Liquiditätsengpasses“ des Antrages?

Die Höhe der anfallenden Kosten ab 11. März 2020, die auf Grund der Corona-Krise ohne Eigen- oder Fremdmittel nicht mehr beglichen werden können.

Ein Verdienst- oder Einnahmeausfall alleine ist kein Liquiditätsengpass!

Liquiditätsengpass bedeutet, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist, um z. B. laufende Verpflichtungen zu zahlen. Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen.

Das heißt, nicht anzurechnen sind z. B. langfristige Alters-versorgung (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen, etc.) oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden.

Muss man erst das ganze Privatvermögen einsetzen bevor man den Zuschuss beantragen kann?

Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen.

Nicht anzurechnen sind z. B. langfristige Altersversorgung (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen, etc.) oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden.

Was ist ein Unternehmen in Schwierigkeiten (Punkt 1.1 des Antrags)?

Wenn vor der Corona-Krise bereits ein Insolvenzverfahren lief oder die Voraussetzung hierfür gegeben waren. Genauere Informationen können der Leitlinie 2014/C 249/01 (über Google findbar) Randziffer 20 entnommen werden.

Was muss bei Punkt 5 des Antrags „Grund für die existenzbedrohliche Wirtschaftslage“ angegeben werden?

Ein alleiniger Verweis auf die Corona-Krise und die damit einhergehenden Umsatzeinbußen bzw. der Wegfall von Aufträgen sind kein ausreichender Grund für eine Förderung.

Es muss deutlich gemacht werden, dass die laufenden Kosten jetzt oder in naher Zukunft nicht mehr gedeckt werden können. Ein Verdienstaustausch ohne Liquiditätsengpass ist nicht bezuschusst werden.

Was bedeutet „De-minimis-Rahmen“ in Nr. 8.8 des Antragsformulars?

Antragsteller dürfen im laufenden sowie den vorherigen zwei Steuerjahren insgesamt nicht mehr als 200.000 € an „De-minimis-Beihilfen“ (zusammen mit dem jetzt beantragten Zuschuss) erhalten haben. Eine staatliche Förderung kann eine „De-minimis-Beihilfe“ darstellen, muss es aber nicht. Ob dies der Fall ist, ergibt sich aus den Förderbescheiden, die die Antragsteller in diesem Zeitraum erhalten haben. Eine Ausnahme bildet der Straßentransportsektor. Dort sind „De-minimis-Beihilfen“ nur bis 100.000 € im obigen beschriebenen Zeitraum erlaubt. Auf dem Antragsformular zur Soforthilfe Corona bestätigt der Antragsteller unter Punkt 8.8, dass er den De-minimis-Rahmen einhält.

Wann wird der Zuschuss ausbezahlt?

Die Regierung arbeitet mit Hochdruck an einer zügigen Antragsbearbeitung. Wir haben aber auch ein extrem hohes Antragsaufkommen und können Ihnen leider keinen genauen Zeitpunkt für die Bewilligung bzw. Auszahlung nennen.

Was soll ich tun, wenn ich im Nachhinein einen Fehler in meinem Antrag bemerke oder Angaben berichtigen will?

Bitte schicken Sie eine E-Mail mit den berichtigten Angaben an Corona-Soforthilfe-fuer-Unternehmen@reg-opf.bayern.de. Wir versuchen die Angaben zu berücksichtigen. Dies wird jedoch Zeit brauchen. Unvollständige oder offensichtlich falsche Anträge werden auf Grund der Vielzahl an Anträgen zunächst zurückgestellt.

Kann ein Antrag sowohl bei der „Soforthilfe Corona“ des Freistaats Bayern als auch beim Bundesprogramm gestellt werden?

Die Soforthilfe des Freistaats Bayern wird auf einen möglicherweise parallel dazu bestehenden Anspruch auf Soforthilfe aus dem Bundesprogramm angerechnet. Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten können – sofern die bewilligten Mittel aus der Soforthilfe den entstandenen Liquiditätsengpass nicht vollständig kompensieren – ggf. einen Aufstockungsantrag aus dem Bundesprogramm stellen. Nähere Informationen dazu finden Sie in Kürze unter <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>.

Kann ich in einigen Wochen einen weiteren Antrag stellen, sofern der Rahmen für den Zuschuss noch nicht ausgeschöpft wurde?

Ja, wenn ein weiterer Liquiditätsengpass aufgrund der Corona-Krise entsteht, können Sie im Rahmen des Maximalzuschusses einen weiteren Antrag stellen. WICHTIG: weisen Sie im Folgeantrag darauf hin!

An wen kann ich mich wenden, wenn ich wegen den Ausgangsbeschränkungen und der aktuellen Lage meinen Betrieb nicht aufrechterhalten kann?

Informationen zu weiteren Unterstützungsangeboten für Unternehmen erhalten Sie auf der Homepage des Bayerischen Wirtschaftsministeriums: <https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>.

Muss ich Belege mitschicken?

Es muss lediglich der Antrag vollständig ausgefüllt werden. Belege müssen nicht eingereicht werden. Diese werden gegebenenfalls nachträglich angefragt.

Wie kann ich einen Antrag stellen?

Am besten per Email an Corona-Soforthilfe-fuer-Unternehmen@reg-opf.bayern.de. Bitte nicht zusätzlich per Post einreichen.

(Alternativ können Sie den Antrag per Post bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, einreichen.)

Wie ist die Soforthilfe Corona steuerlich zu behandeln?

Finanzielle Corona-Soforthilfen, die an die von den Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie geschädigten gewerblichen Unternehmen und Angehörigen freier Berufe gezahlt werden, stellen in steuerlicher Hinsicht nach geltendem Recht Betriebseinnahmen dar.

Wo kann Verdienstausschädigung nach §§ 56 ff Infektionsschutz beantragt werden?

Hierfür wenden Sie sich bitte an das Postfach Rechtsfragen-GesV@reg-opf.bayern.de.

Wichtig: Voraussetzung für einen Antrag ist eine Absonderungsanordnung der zuständigen Behörde, z. B. durch das Gesundheitsamt.